

ohne Weiteres zu erlauben und zu gestatten sind, wie denn auch seit jener Zeit so manches Gute und Zweckmäßige in liturgischer und anderer Beziehung eingeführt worden ist. Nur das Ephoral-Institut ist noch zurückgeblieben. Wenn nun aber dasselbe für die evangelische Provinzialkirche von der unverkennbarsten Wichtigkeit und Wohlthätigkeit ist, auch durch dasselbe, wie auf der Hand liegt, der katholischen Provinzialkirche nicht der geringste Schaden und Eintrag zugefügt würde, so folgt mit der unwiderleglichsten Evidenz daraus, daß die Einführung des Ephoral-Instituts in die sächsische Lausitz dem Traditionsrecesse keineswegs entgentrete, sondern vielmehr als vollkommen mit ihm vereinbar sich darstelle, daß sie eine erlaubte Neuerung sei.

Vierter Abschnitt.

Langdauernde Mißverständnisse hinsichtlich der Auslegung des Traditions-Recesses. Consequentes Verhalten der Regierung bei Förderung der Ephoralverfassung. Jetztige Sachlage.

Durch die Uebergabe der Provinz an das Kurhaus Sachsen erfuhren die kirchlichen Beziehungen der Bewohner zum neuen Landesherrn eine bedeutende Veränderung. Ein katholischer Herrscher hatte die Lausitz bisher in Besitz gehabt, ein evangelischer Regent sollte ihm folgen. Die kirchlichen Rechte, die der Kaiser rücksichtlich beider Confessionen besessen hatte, gingen nunmehr auf den Kurfürst über, aber mit dem großen, nicht zu übersehenden Unterschiede, daß der Kurfürst über die katholische Provinzialkirche allerdings, ebenso wie der Kaiser, nur das weltliche Hoheitsrecht (*jus circa sacra*) erhielt, dagegen, weil er selbst evangelischer Religion war, über die evangelische Provinzialkirche außer dem *jus circa sacra*, zugleich noch das *jus in sacra*, *jus episcopale*, die innere Kirchengewalt, den Summepiskopat, wie er allen evangelischen Regenten durch die Reformatoren übertragen worden war, *ipso traditionis actu* erlangte.

Demgemäß mußte also in der Oberlausitz nicht allein die Administration des Domdechanten über die Evangelischen, sondern auch die factische Hierarchie der evangelischen Stände von nun an als rechtlich beseitigt und aufgehoben angesehen werden.

Sogleich nach der Uebergabe begann Johann Georg I., der fromme, gerechte, biedere, und volkfreundliche Herrscher, die Verhältnisse seiner Lausitz zu ordnen. Was die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so erschien unterm 21. Mai 1638 ein landesherrlicher Befehl, nach welchem alle und jede aus beiden Markgrafthümern einkommenden geistlichen Händel und Sachen den Oberlausitzer Landesordnungen, Privilegien, Instantien und Herkommen, oder dem Rechte und befindender Billigkeit gemäß, besonders aber dem Reces nach aus dem Ober-Consistorio ungesäumt expedirt werden sollten¹⁷⁾.

Aber erst 14 Jahre später, während welcher Zeit die Kriegsfurie in Sachsen und namentlich in der Lausitz noch gewaltig gewüthet hatte, und man allmählich anfing, sich von den unsäglich traurigen Folgen des 30jährigen Krieges zu erholen, war der Kurfürst im Stande, seine organisatorischen Maßregeln wieder aufzunehmen. Seinem echt-religiösen Sinne gemäß ließ er auch diesmal die Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten eine seiner